



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 25.Juni 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0055/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0055 – 0055/2020** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Bewilligung:
Weiterentwicklung des EU-Trader Portals (EU-TP)**

Die Europäische Kommission wird am **29. Juni 2020** eine Weiterentwicklung des EU-TP in den Echtbetrieb überführen. Mit der neuen Version wird die Benutzerfreundlichkeit wesentlich erhöht und weitestgehend Konformität zum Anhang A UZK-IA/DA erreicht.

Mit o.g. Echtbetriebsbeginn werden die ATLAS-Info´s Nr. 3670/2017 vom 25. September 2017 sowie Nr. 3751/2017 vom 29. September 2017 aufgehoben und durch die vorliegende ATLAS-Info ersetzt:

1. Nutzung des EU-TP

In Deutschland ist die Nutzung des EU-TP weiterhin ausschließlich für Anträge auf mitgliedstaatenübergreifende Bewilligungen zugelassen (Kapitel 3.3 der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS). Über das EU-TP sind damit ausschließlich Anträge auf Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen zu stellen, an denen -neben Deutschland- mindestens ein weiterer Mitgliedstaat beteiligt ist. Mitgliedstaatenübergreifend sind Anträge auf Bewilligungen grundsätzlich dann, wenn durch den Antragsteller im Antragsdatenfeld „Geografischer Geltungsbereich – Union“ eine unionsweite Gültigkeit (Code 1) oder die Beschränkung der Gültigkeit auf bestimmte Mitgliedstaaten (Code 2) beantragt wird. Auf die Ausnahmen unter Punkt 2. wird ausdrücklich hingewiesen. Eine papiermäßige Antragstellung ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig und führt zur Nichtannahme des Antrags.

2. Nutzung von FMS-Formularen

Zollrechtliche Bewilligungen, die ausschließlich in Deutschland abgewickelt werden, d.h. an denen kein anderer Mitgliedstaat beteiligt ist, sind weiterhin papiermäßig mit den im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung bzw. auf www.zoll.de bereitgestellten Formularen direkt beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Die Antragstellung über das EU-TP ist nicht zulässig und führt zur Nichtannahme des Antrags.

Die folgenden Bewilligungen sind stets nicht-mitgliedstaatenübergreifend und damit mittels entsprechendem FMS-Vordruck zu beantragen:

- a. Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit (CGU) für das Unionsversandverfahren (sog. „BE/GE-Bewilligungen“).
- b. Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren (ACT)
- c. Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand (ACR)
- d. Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand (ACE)
- e. Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse (SSE)
- f. Bewilligung eines Zahlungsaufschubs gemäß Artikel 110 Buchstaben b und c UZK (DPO)

Ergänzende Informationen zur Antragstellung von mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen sind auf der nachfolgenden Webseite der Zollverwaltung verfügbar:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Mitgliedstaatenuebergreifende-Bewilligung/mitgliedstaatenuebergreifende-bewilligung_node.html

3. Voraussetzungen für die Nutzung des EU-TP

Der Zugangslink für das EU-TP bleibt unverändert (<https://customs.ec.europa.eu/tpui-cdms-web>). Die bestehenden EU-Nutzerkonten können nach dem o.g. Echtbetriebszeitpunkt weiterhin verwendet werden.

Für die Nutzung des EU-TP und die Einrichtung von neuen EU-Nutzerkonten sind weiterhin die Regelungen des Kapitels 3.3 der aktuellen Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS zu beachten.

Bei Verwendung des Microsoft Internet Explorers werden etwaige Supportanfragen nicht mehr von der Europäischen Kommission unterstützt. Sie empfiehlt daher den Einsatz der Browser Microsoft Edge, Google Chrome oder Mozilla Firefox.

4. Nutzerdokumentation und Support

Aktualisierte Nutzerdokumentationen, insbesondere das Handbuch zum EU-TP, werden durch die Europäische Kommission zeitnah auf ihrer Webseite https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/customs-decisions_de veröffentlicht.

Im Problem- und Fehlerfall des EU-TP findet Kapitel 8.1 der aktuellen Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS Anwendung.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.